

A. Prüfung des § 20 SächsGemO**I. Persönlicher Anwendungsbereich**

- **ehrenamtlich tätige Bürger**
Bürger: § 3 Abs. 1 SächsGemO;
ehrenamtlich tätig sind insbesondere Gemeinderäte, § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO
- **Einwohner**, § 10 SächsGemO, sind in § 20 SächsGemO nicht genannt, jedoch muss die Norm zur Vermeidung einer Regelungslücke analog auf sie angewandt werden
- **Wahlberechtigte nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO**: EU-Bürger
- **Bürgermeister und Beigeordnete** nach § 58 SächsGemO
- **Landräte und Beigeordnete** nach § 54 SächsGemO

II. Sachlicher Anwendungsbereich

in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden:

dies setzt eine enge Übereinstimmung des früheren und des gegenwärtigen Verfahrensgegenstandes voraus; ist allein nach objektiven Kriterien zu bestimmen

Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils für den ehrenamtlich tätigen Bürger oder eine ihm nahestehende oder vertretene Person i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 – 7 SächsGemO

Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils

- › maßgeblich ist, ob bei den erfassten Personen aufgrund der Beziehung zum Gegenstand der Beratung oder Entscheidung tatsächlich ein materielles oder ideelles Sonderinteresse gegeben ist, das zu einer Interessenskollision führen kann
- › anknüpfen an äußere Tatbestandsmerkmale, auf das Vorliegen einer Interessenskollision kommt es nicht an
- › Sonderinteresse kann wirtschaftlicher, rechtlicher, familiärer, ideeller oder sonstiger Art sein

Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Entscheidung den Vor- oder Nachteil selbst herbeiführt oder zu dessen Eintritt (bindend) beiträgt; das dazwischentreten weiterer Entscheidungen schließt die Unmittelbarkeit nicht zwingen aus

Ausnahme:

- Wahlen zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- Betroffenheit einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe: kein individuelles Sonderinteresse, sondern ein gruppenspezifisches, allen Gruppenmitgliedern gemeinsames Interesse

III. Rechtsfolge

- Mitwirkungsausschluss:
 - › weder beratend noch entscheidend, § 20 Abs. 1 SächsGemO
 - › Verlassen der Sitzung; Ausnahme: bei öffentlichen Sitzungen, Anwesenheit als Zuhörer im Zuhörerbereich möglich, § 20 Abs. 4 SächsGemO
- Mitteilungspflicht, § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO
- Entscheidung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO nur deklaratorisch; Ausschluss tritt kraft Gesetzes ein und ist von Rechtsaufsichtsbehörde und Gericht zu prüfen
- ein Auswirken auf Abstimmungsergebnis ist nicht zu prüfen
- Beschluss ist rechtswidrig
- Unbeachtlichkeit nach § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 SächsGemO (bei Satzungen beachte § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO; OVG Bautzen, Beschluss vom 15.01.2004, 1 D 52/00)